

Stadthalle Lahnstein
Theater Sporkenburger Hof

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN
FÜR VERANSTALTUNGEN

Stand: Januar 2025

Inhalt:

Vorbemerkung/ Anwendungsbereich	3
1. Anzeige- und Genehmigungspflichten	3
1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung	3
1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch	3
1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden.....	3
1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben	3
2. Verantwortliche Personen.....	4
2.1 Verantwortung des Veranstalters.....	4
2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters	4
2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik.....	4
2.4 Verantwortung der Betreiberin.....	4
2.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst.....	4
2.6 Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst	4
2.7 Ausübung des Hausrechts.....	5
3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften.....	5
3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitskonzept.....	5
3.1.1 Befahren des Geländes	5
3.1.2 Gabelstapler und Hubwagen	5
3.1.3 Feuerwehrbewegungszonen.....	5
3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge, Tunnel.....	5
3.1.5 Sicherheitseinrichtungen.....	5
3.1.6 Sicherheitshinweise, Elektroakustische Anlage (ELA)	5
3.1.7 Sicherheitskonzept.....	5
3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen	6
3.2.1 Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte	6
3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters.....	6
3.2.3 Abhängungen	6
3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten.....	6
3.2.5 Teppiche, Bodenbelag	6
3.2.6 Glas	6
3.2.7 Bolzen, Löcher, Nägel.....	6
3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten.....	6
3.3.1 Ausschmückungen.....	6
3.3.2 Ausstattungen.....	7
3.3.3 Requisiten.....	7
3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen	7
3.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik.....	7
3.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen	7
3.4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien.....	7
3.4.4 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren	7
3.4.5 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten.....	7
3.4.6 Elektrokabel.....	7
3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	7
3.5.1 Arbeitssicherheit	7
3.5.2 Lautstärke, Gehörschutz	7
3.5.3 Laseranlagen	7
3.5.4 Rauchverbot	8
3.5.5 Umgang mit Abfällen.....	8
3.5.6 Abwasser	8
3.5.7 Umweltschäden	8
3.5.8 Lärmschutz für Anwohner	8

Vorbemerkung/Anwendungsbereich

1. Die Stadthalle Lahnstein und das Theater Sporkenburger Hof (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) werden durch die Stadtverwaltung Lahnstein, (nachfolgend Betreiberin genannt) vermarktet und betrieben.

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen finden Anwendung auf Veranstaltungen wie z. B. Kongresse, Konzerte, Sportveranstaltungen, Firmenveranstaltungen, Hauptversammlungen, Events und vergleichbare Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte stattfinden. Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörden, der Polizei, der Brandschutzdienststellen und von der Betreiberin gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Mit den Sicherheitsbestimmungen werden die Anforderungen der der Rheinland-Pfälzischen Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) umgesetzt. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von ihm und von allen weiteren mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung sind vom Veranstalter sämtliche Leistungen, organisatorischen und technischen Details, der Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Aufplanung der Versammlungsstätte, -räume und -flächen, der Betreiberin mitzuteilen. Zu den organisatorischen und technischen Details gehören insbesondere:

- der Name seines Veranstaltungsleiters
- ob der Veranstalter „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ mitbringt, die den Veranstaltungsauf- und -abbau sowie die eigentliche Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/Bühnen/Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- die erwartete Besucheranzahl und das erwartete Publikumsprofil (friedlich, normal, schwierig)
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden (Lastenplan)
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/Ausstattungen/Requisiten eingebracht werden (Brandschutzklassen nachweisen)
- ob für die Veranstaltung ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist
- ob eine „technische Probe“ vor der Veranstaltung vom Veranstalter geplant ist.

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch die Betreiberin im Vorfeld der Veranstaltung eine Gefährdungsbeurteilung auf deren Grundlage die Notwendigkeit der Beantragung behördlicher Genehmigungen und die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs-/Sicherheitsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 MVStättV). Sollte der Veranstalter verspätete oder keine (vollständigen) Angaben machen, wird grundsätzlich von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgegangen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, insbesondere Personalkosten für Brandsicherheitswachen, Sanitäts- und Ordnungsdienst sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau kann vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau verlangt werden. Die Betreiberin entscheidet in Abstimmung mit der Behörde auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu Nr. 1.1, ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit der Betreiberin abstimmen. Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner technischen Probe.

1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen z.B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen, fliegenden Bauten, bedürfen der Zustimmung durch die Betreiberin. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baubehörde und die Branddirektion abgenommen werden.

1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben

Für die vorstehenden und alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben, kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnische Abnahmen gegenüber dem Veranstalter gefordert werden. Die Betreiberin unterstützt den Veranstalter bei der Durchführung der Genehmigungsverfahren. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

2. Verantwortliche Personen

2.1 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegten Kabel und Bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Betriebsvorschriften der VStättVO und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17/18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes (AZG), des Arbeitsschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, der Gewerbeordnung sowie der Immissionsschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

Der Veranstalter ist verpflichtet das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten und in Abstimmung mit der Betreiberin umzusetzen. Soweit es für die jeweilige Veranstaltung erforderlich ist, erhält der Veranstalter die für ihn erforderlichen Unterlagen des Sicherheitskonzepts (Taschenkarten für Notfälle u. a.) der Betreiberin zur ausschließlichen Nutzung für seine Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Die Betreiberin ist berechtigt, für Veranstaltungen mit besonderen Risiken die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts vom Veranstalter zu verlangen.

2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters

Der Veranstalter hat der Betreiberin eine entscheidungsbefugte Person zu benennen (siehe hierzu Nr. 1.1), die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung von der Betreiberin hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter ist zudem verpflichtet bei allen Sicherheitsgesprächen, insbesondere zu den von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder von der Betreiberin für erforderlich gehaltene Sicherheitsgespräche, anwesend zu sein. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der Betreiberin benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen

Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der VStättVO nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter wird durch einen von der Betreiberin benannten Ansprechpartner (CvD) unterstützt.

2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten nach Maßgabe der folgenden Festlegungen zu stellen:

Der Auf- und Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf Großbühnen und auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Beim Auf- und Abbau auf Szenenflächen zwischen 50 m² und 200 m², genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen und auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² müssen zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Ansonsten reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik aus.

Besondere Ausnahmen: Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer durch die Betreiberin durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsicht führende Person“ wahrgenommen werden. Vorausgesetzt sie ist mit den technischen Einrichtungen vertraut.

2.4 Verantwortung der Betreiberin

Alle gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie alle technischen Einrichtungen, die der Veranstalter bei der Betreiberin für seine Veranstaltung bestellt, dürfen ausschließlich durch das technische Personal von der Betreiberin bzw. durch die qualifizierten technischen Servicepartner von der Betreiberin bedient werden.

Die Betreiberin ist berechtigt stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Betriebsvorschriften der VStättVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist den beauftragten Personen jederzeit freier Zugang zu den Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

2.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst

Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der VStättVO festgelegten Aufgaben. Er wird durch die Betreiberin auf

Kosten des Veranstalters über einen externen, von der Betreiberin zugelassenen Servicepartner bestellt. Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienstpersonals wird unter anderem durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken, externe Bedrohungsgefahren und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Behörden bestimmt. Die Mitteilung der genauen Anzahl der erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienstkräfte durch die Betreiberin erfolgt deshalb regelmäßig erst kurz vor der jeweiligen Veranstaltung auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung für die Veranstaltung. Soweit möglich, wird dem Veranstalter die voraussichtlich erforderliche Anzahl der Ordner auf Anforderung auch bereits bei Vertragsabschluss genannt

2.6 Feuerwehr, Sanitätsdienst

Feuerwehr und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Betreiberin verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst gehen zu Lasten des Veranstalters. Den Bediensteten von Feuerwehr, Sanitätsdienst und Bauaufsichtsamt ist jederzeit Zugang zu allen Bereichen in der Versammlungsstätte zu gewähren.

2.7 Ausübung des Hausrechts

Der Veranstaltungsleiter nimmt für den Veranstalter auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung neben der Betreiberin innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Die Betreiberin übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter, gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter und dessen Veranstaltungsleiter unverzüglich abzustellen. Die Betreiberin ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann die Betreiberin vom Veranstalter als ultima ratio die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Betreiberin berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitskonzept

3.1.1 Befahren des Geländes

Das Befahren des Geländes der Versammlungsstätte, ist erst nach Freigabe durch die Betreiberin gestattet. Aus Gründen der Verkehrssicherheit der Besucher ist Fahrzeugverkehr auf dem Gelände der Versammlungsstätte bis zur Entleerung der Versammlungsstätte grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für Fahrzeuge, die zum Zweck des Abbaus das Gelände der Versammlungsstätte befahren wollen. Das Gelände kann zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die Betreiberin hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren.

3.1.2 Gabelstapler, Hubwagen

Ein Befahren von Veranstaltungsflächen, Foyer- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Hilfsmitteln, wie z.B. Gabelstaplern durch den Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Betreiberin gestattet. Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten bei der Betreiberin über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren.

3.1.3 Feuerwehrbewegungszonen

Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge, Tunnel

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Rettungswege dürfen von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung, bis zur vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure, Gänge und Tunnel dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.

3.1.5 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.1.6 Sicherheitshinweise, Elektroakustische Anlage (ELA)

Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der ELA erfolgt durch die Betreiberin rechtzeitig vor Einlass des Publikums. Die Betreiberin ist berechtigt, zwischen Einlass und Veranstaltungsbeginn optische und akustische Sicherheitshinweise auf Videowände zu übertragen und über die Beschallungsanlage abzugeben.

3.1.7 Sicherheitskonzept

Der Veranstalter ist verpflichtet das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten. Die Betreiberin ist berechtigt für die Veranstaltung die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts durch den Veranstalter zu verlangen, soweit dies nach Art und Umfang der Veranstaltung erforderlich ist.

3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen

3.2.1 Technische Einrichtungen von der Versammlungsstätte

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Betreiberin bzw. durch vertraglich zugelassene mit der Betreiberin verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z. B. Strom, Wasser, Telekommunikation) der Versammlungsstätte. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die Betreiberin eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters

Die vom Veranstalter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 17 und DGUV-V 3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

3.2.3 Abhängungen

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die von der Betreiberin zugelassenen, qualifizierten Servicepartner vorgenommen bzw. unter ihrer Aufsicht durchgeführt werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung bei der Betreiberin anzumelden (siehe Nr. 1.1) und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freigelände sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig (siehe Nr. 1.3). Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z. B. automatischer Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen etc.) darf durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen in keinem Fall verwendet werden. Die

DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden.

3.2.5 Teppiche, Bodenbelag

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

3.2.6 Glas und Acrylglas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

3.2.7 Bolzen, Löcher, Nägel

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

3.3.1 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, Tannen-bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Betreiberin in Abstimmung mit der zuständigen Behörde.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der Betreiberin im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden.

3.3.2 Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z. B. Wand-, Fußboden- und Deckenelementen müssen aus mindestens schwerentflammaren Materialien bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung der Betreiberin vorzulegen.

3.3.3 Requisiten

Requisiten sind Einrichtungsgegenstände von Bühnen- und Szenenbildern. Sie müssen aus mindestens normal entflammarem Material bestehen.

3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen

3.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Betreiberin und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins, der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der Behörde vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung von der Betreiberin zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“).

3.4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Veranstalter unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

3.4.4 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in der Versammlungsstätte sind stets anzeige- und genehmigungspflichtig. In der Regel wird der maximal zulässige Tankinhalt begrenzt, der Tankdeckel muss verschlossen sein und die Batterie wird abgeklemt. Weitere Sicherheitsmaßnahmen können angeordnet werden.

3.4.5 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten

Alle Arten von „Feuer- und Heißarbeiten“ sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von der Betreiberin zugelassen.

3.4.6 Elektrokabel

Elektrokabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Auf mögliche

Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden.

3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Die Betreiberin sieht sich dem Schutz der Gesundheit aller in der Versammlungsstätte anwesenden Personen und dem vorsorgenden Umweltschutz verpflichtet. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sämtliche die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Bestimmungen auch von seinen Auftragnehmern und Geschäftspartnern verbindlich eingehalten werden.

3.5.1 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten auf einander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Betreiberin zu melden.

3.5.2 Lautstärke, Gehörschutz

Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden (Hörsturzgefahr u. ä.). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 „Veranstaltungstechnik – Tontechnik – Teil 5“: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z. B. Ohrstöpsel) bereit und den Besuchern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

3.5.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und bei der Betreiberin anzumelden. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4

sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Amt für Arbeitsschutz) anzuzeigen und von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der Betreiberin vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

3.5.4 Rauchverbot

In der Versammlungsstätte besteht ein Rauchverbot. Der Veranstalter hat für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen.

3.5.5 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der Betreiberin entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die Betreiberin unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der Betreiberin zu veranlassen.

3.5.6 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen

3.5.7 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der Betreiberin zu melden.

3.5.8 Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten. An Werktagen vor 7:00 Uhr und nach 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen müssen lärmverursachende Tätigkeiten vermieden werden. Bei Zuwiderhandlungen können Auf- und Abbauarbeiten sowie die Veranstaltung eingeschränkt werden.